

BVGer E-631/2012 vom 8. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-631_2012

FR: TAF E-631/2012 du 8 février 2012

IT: TAF E-631/2012 del 8 febbraio 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 2

Das BFM wird angewiesen, dafür zu sorgen, dass die Vollzugsbehörden in der Schweiz und die italienischen Behörden auf die aktuelle Situation des Beschwerdeführers aufmerksam gemacht werden.

E. 3

Die Anträge auf Erlass der Verfahrenskosten und auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung werden abgewiesen.

E. 4

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und (...). Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Bruno Huber Peter Jaggi Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.